

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen“**

**SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck,  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die SL Windenergie GmbH stellte am 10.05.2016, bei mir eingegangen am 11.05.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Die vier beantragten Anlagen bilden eine Windfarm. Das Vorhaben fällt folglich unter die Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

**Merkmale des Vorhabens**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anlagen sind vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von je 149,08 m, einem Rotordurchmesser von je 115,72m und einer Leistung von je 3,0 MW beantragt.

**Merkmal des Standorts**

Die Standorte der Windenergieanlagen sind auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten vorgesehen:

1. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 79, Flurstück 81
2. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 65
3. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 74
4. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 86.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete.

In ca. 750 m Entfernung beginnt der Nationalpark „De Meinweg“ auf niederländischem Staatsgebiet. Im Ergebnis sind gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung 10.11.2017) artenschutzrechtliche Verbote, insbesondere für die hier relevanten, windenergiesensiblen Vogelarten Arktische Wildgans und Kranich durch das geplante

Vorhaben sowohl auf der deutschen als auch auf der niederländischen Länderseite nicht vorliegend.

Für die WEA Nr. 1 und Nr. 4, deren Bau und Betrieb im LSG „Meinweg“ beabsichtigt ist, liegen nach Windenergieerlass vom 08.05.2018, Kap. 8.2.2.5 die Voraussetzungen für die notwendige, naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vor. Dies bestätigte die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 15.05.2018 ebenso. Der Landschaftsbeirat ist über das Vorhaben in seiner Sitzung am 12.06.2018 unterrichtet worden. Eine Befreiung wird auf Grund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG im Rahmen der BImSch-Genehmigung erteilt werden.

### **Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Im laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung 10.11.2017) vorgegebenen 400 m Radius um das Vorhaben konnten für die Arktische Wildgans keine essentiellen Nahrungshabitate (Äsungflächen) und im 1000 m Radius um das Vorhaben keine Schlafplätze/Schlafgewässer dieser Art nachgewiesen werden.

Im gleichen Leitfaden definiertem 1000 m Radius um das Vorhaben konnten für den Kranich ebenfalls keine Bruthabitate nachgewiesen werden. Im 1500 m Radius um das Vorhaben, der sich bis auf das Wolfsplateau im Nationalpark „De Meinweg“ erstreckt, konnten zwar Rastplätze der Art gefunden werden, diese liegen laut Datengrundlage in ihrem Schwerpunkt aber nur randlich, das heißt knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (1.500 m Radius).

Bezüglich der Veränderungen des Landschaftsbildes ist auszuführen, dass jede Windenergieanlage wegen ihrer Höhe und Drehbewegung des Rotors grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es sich dabei grundsätzlich um eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung handelt, wäre jede Anlage, auch Einzelanlagen, UVP-pflichtig. Der Gesetzgeber hat aber ein je nach Anlagenzahl gestaffeltes Verfahren vorgesehen, bei der eine generelle UVP-Pflicht erst ab 20 Windenergieanlagen eintritt.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild dauern jedoch auch nur so lange, wie die Anlagen bestehen. Beim Abbau der Anlagen wird der Ausgangszustand wieder hergestellt. Die negativen Auswirkungen sind damit vollkommen reversibel.

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Dies wurde auch von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 18.06.2018

D r. C o e n e n  
Landrat